

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 44.

Weimar.

7. November 1879.

Inhalt: Provisorisches Gesetz wegen Einführung des königlich Bayerischen Gesetzes vom 31. October 1879, den Malzaufschlag betreffend, als Nachtrag zu dem Gesetze vom 23. Juni 1868 wegen Einführung des Bayerischen Malzaufschlaggesetzes vom 16. Mai 1868 im Vordergericht Ostheim S. 529. -- Verordnung, den Zollzug des Gesetzes vom 1. November d. J. wegen Einführung des königlich Bayerischen Gesetzes über den Malzaufschlag vom 31. October d. J. im Vordergericht Ostheim betreffend S. 533. -- Ministerial-Bekanntmachung, einen Bescheid in der Hauptagentur der Renten- und Lebensversicherungs-Anstalt zu Darmstadt betreffend S. 531. -- Ministerial-Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung, betreffend die Autorisation der Reichsbekanntmachung und das von diesen einzuhaltende Verfahren, vom 5. Mai 1896, S. 535. -- Reichs-Gesetzblatt S. 536.

[166]

## Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu  
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

Nachdem im Königreich Bayern ein Gesetz vom 31. October dieses Jahres, den Malzaufschlag betreffend, erlassen und am 1. November d. J. in Wirksamkeit getreten ist, verordnen Wir zur Ausführung des Artikel 7 des Staatsvertrags vom 24. Mai 1843, betreffend die Zoll- und Handelsverhältnisse, desgleichen die Besteuerung der inneren Erzeugnisse im Vordergericht Ostheim, und im Gebrauche des uns verfassungsmäßig zustehenden Rechts der provisorischen Gesetzgebung für das genannte Vordergericht — d. i. den Bezirk des Amtsgerichts Ostheim mit Ausnahme des Ortes Melpers — wie folgt:

1879.

78



- 1) Das Königlich Bayerische Gesetz vom 31. Oktober 1879, den Malzaufsschlag betreffend, welches nachstehend noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, findet vom 1. November dieses Jahres an auch im Vordergericht Ostheim Anwendung.
- 2) Die nach Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 2 des unter 1 gedachten Gesetzes der Königlich Bayerischen Regierung erteilten Ermächtigungen stehen hinsichtlich des Vordergerichts Ostheim Unserem Staats-Ministerium, Departement der Finanzen, zu.

Urkundlich haben Wir dieses provisorische, vorerst nur bis zum Schlusse des nächsten Landtags geltende Gesetz verfassungsmäßig vollziehen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, den 4. November 1879.

Im Namen und Auftrag Unseres Herrn Vaters Königliche Hoheit und Gnaden



Carl August.

G. Thon. Stichling. v. Groß.

Provisorisches Gesetz  
wegen Einführung des Königlich Bayerischen  
Gesetzes vom 31. Oktober 1879, den  
Malzaufsschlag betreffend,  
als Nachtrag  
zu dem Gesetze vom 23. Juni 1868 wegen  
Einführung des Bayerischen Malzaufschlags-  
gesetzes vom 16. Mai 1868 im Vorder-  
gericht Ostheim.

## Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben zc. zc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten in Abänderung des Gesetzes über den Malzausschlag vom 16. Mai 1868 beschlossen und verordnen, was folgt:

### Art. 1.

Dem Art. 6 ist als vierter Satz beizufügen:

„Das zur Erzeugung von Brauntwein und anderen Spirituosen, von Ciffig oder Hefe deklarierte Malz darf ohne besondere Genehmigung und Nachzahlung des nach dem höheren Steuerfusse treffenden Ausschlages nicht zur Bierbereitung verwendet werden.“

### Art. 2.

Art. 8 soll lauten:

„Von dem Hektoliter ungebrochenen Malzes ohne Unterscheidung zwischen trockenem oder eingesprenktem Malze und ebenso von dem Hektoliter des zur Grünmalzbereitung für ausschlagpflichtige Fabrication bestimmten Getreides wird als Aerialmalzausschlag der Betrag von vier Mark, von dem Hektoliter des zur Bierbereitung bestimmten Malzes der Betrag von sechs Mark, vom 1. Januar 1882 an der Betrag von vier Mark, nach der in der Mühle oder am Betriebsorte vorgenommenen Abmessung erhoben.“

Ein Malz- oder Getreidequantum, welches weniger als vier Liter beträgt, bleibt außer Ansatz.

Die f. Regierung ist ermächtigt, den Ausschlag für das zur Bereitung von flüssiger Kunst- (Malz-) Hefe bestimmte Malz, insofern hierbei das gewöhnliche Maß der Malzverwendung bei Herstellung von trockener Hefe überschritten wird, zu einem Theile zu erlassen und die desfalls nothwendigen Sicherungsmaßregeln anzuordnen.

### Art. 3.

Art. 11 erhält in Absatz 1 folgende Fassung:

„Wird im Inlande erzeugtes Bier in das Ausland ausgeführt, so hat der Ausführende für jede Sendung, welche mindestens sechzig Liter beträgt, Anspruch auf Rückvergütung des Malzausschlages.“

### Art. 4.

Dem Art. 27 ist als siebenter Absatz beizufügen:

„Die Haltung von Futterschrotmühlen ohne Kontrollapparat kann, wenn ein ausschlagpflichtiges Geschäft nicht betrieben wird, auch in anderen als den vorstehend (Abs. 6) bezeichneten Fällen, beim Nachweise des Bedürfnisses unter geeigneter Kontrolle gestattet werden.“



## Art. 5.

Art. 43 Abs. 3 soll lauten:

„Die gemäß der bezeichneten Einhebungstermine gewährte ordentliche Stundung (Nachborge) tritt dann außer Wirksamkeit, und es ist die Aufsichtsverwaltung zu sofortiger Einforderung des verfallenen Aufschlages befugt, wenn der Besitzer eines aufschlagspflichtigen Geschäftes dasselbe veräußert, oder wenn besondere Umstände einen Ausfall am schuldigen Aufschlag besorgen lassen, es sei denn, daß der neue Erwerber die Verichtigung der bestehenden Aufschlagschuldigkeit nach Ausweis des Vertrages übernimmt, oder daß eine von der Aufsichtsverwaltung als ausreichend erkannte Sicherheit bestellt wird.“

## Art. 6.

Dem Art. 69 ist als zweiter Absatz beizufügen:

„Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher das zur Erzeugung von Brauntwein und anderen Spirituosen, von Eßig oder Hefe deklarierte Malz ohne besondere Genehmigung und Nachzahlung des nach dem höheren Steuerjake treffenden Aufschlages zur Bierbereitung verwendet.“

## Art. 7.

Die Ueberschrift des Art. 77 hat zu lauten:

„Defraudation in Fällen der Rückvergütung und des Erlasses von Malzausschlag.“

Der genannte Artikel erhält folgende Fassung:

„Wer im Inlande erzeugtes Bier zum Zwecke der Rückvergütung des Malzausschlages zur Ausfuhr deklariert, während in den Gefäßen, welche angeblich das Bier enthalten sollen, kein Bier oder solches in geringerer als in der deklarierten Quantität sich befindet, ist mit dem zehnfachen Betrage der Rückvergütung, welche er sich widerrechtlich zu verschaffen suchte, zu bestrafen.“

Außerdem ist derselbe zum Erlasse der widerrechtlich bezogenen Rückvergütung verpflichtet.

Wer zum Zwecke der Erlangung eines Aufschlagerlasses nach Art. 8 Abs. 3 die Menge des zur Hefenbereitung verwendeten Malzes unrichtig deklariert, ist mit dem zehnfachen Betrage des Nachlasses, welchen er sich widerrechtlich zu verschaffen suchte, zu bestrafen. Außerdem geht der Schuldige der gewährten Begünstigung verlustig.“

## Art. 8.

Art. 80 Ziff. 6 soll lauten:

„6) polettirtes Malz zu einem anderen als dem in der Polette angegebenen aufschlagspflichtigen Zwecke verwenden, ohne vorher die Abänderung der Polette erwirkt zu haben, insoferne nicht hiedurch eine im Art. 69 oder im Art. 77 vorgesehene Uebertretung begangen wurde.“

## Art. 9.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. November 1879 im ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

Die k. Staatsregierung ist indeß ermächtigt, den Erlaß des Aufschlages für Hefenmalz (Art. 2) auch für das vor dem gedachten Zeitpunkte seit 1. Januar 1879 verwendete Malz zu

gewähren, wenn die Menge des zur Hefenbereitung verwendeten Malzes in sicherer Weise nachträglich festgestellt werden kann.

Gegeben München, den 31. Oktober 1879.

**L u d w i g.**

v. Pfersichner. Dr. v. Lutz. v. Pfenster. Dr. v. Fänstle. v. Maillinger. v. Niedel.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der Regierungs-Assessor

im k. Staatsministerium des Innern,

Dr. Müller.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[167] I. Zum Vollzug des Gesetzes vom 4. d. M. wegen Einführung des Königlich Bayerischen Gesetzes über den Malzaufschlag vom 31. Oktober d. J. im Vordergericht Ostheim wird in Abwesenheit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs mit Höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs im Anschlusse an die deshalb in Bayern ergangenen Vorschriften für das gedachte Vordergericht — d. i. für den Bezirk des Amtsgerichts Ostheim mit Ausnahme des Ortes Melpers — hierdurch Folgendes verordnet:

I. Vom 1. November d. J. ab wird bis zum Ablauf des Jahres 1881

- a) die Uebergangsabgabe von Bier mit 3  $\mathcal{M}$ . 25  $\mathcal{S}$ . vom Hektoliter und
- b) die Uebergangsabgabe von dem zur Bierbereitung bestimmten geschroteten Malz mit 6  $\mathcal{M}$ . vom Hektoliter

erhoben.

II. An Malzaufschlagsvergütung wird geleistet:

1. vom 1. November d. J. ab für das in Flaschen ausgeführte Bier:

- a) 1  $\mathcal{M}$ . 60  $\mathcal{S}$ . vom Hektoliter braunen Bieres,
- b) 80  $\mathcal{S}$ . vom Hektoliter weißen Bieres;

2) vom 1. Januar 1880 ab bis zum Ablauf des Jahres 1881 für das in Gebinden oder Flaschen ausgeführte Bier:

- a) 2  $\mathcal{M}$ . 60  $\mathcal{S}$ . vom Hektoliter braunen Bieres,
- b) 1  $\mathcal{M}$ . 20  $\mathcal{S}$ . vom Hektoliter weißen Bieres.

Die Rückvergütung nach den Sätzen unter Ziff. 2 lit. a und b kann auch für die im Laufe des Monats Dezember 1879 zur Ausfuhrbehandlung gelangenden Bierfendungen gewährt werden, wenn in der Anmeldung die ausdrückliche Bestätigung enthalten ist, daß zu dem auszuführenden Biere nur Malz zum Steuerfuß von 6 *M.* vom Hektoliter verwendet wurde.

Die Richtigkeit der vorgedachten Bestätigung ist auf Verlangen der Aufschlagverwaltung durch Vorlage der Bücher oder in sonst glaubwürdiger Weise nachzuweisen.

Weimar, den 5. November 1879.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.  
G. Thon.

Verordnung,  
den Vollzug des Gesetzes vom 4. November  
d. J. wegen Einführung des Königlich  
Bayerischen Gesetzes über den Malzausschlag  
vom 31. Oktober d. J. im Vordergericht  
Ostheim betreffend.

[168] II. Daß von der Direction der Renten- und Lebensversicherungs-Anstalt zu Darmstadt an Stelle des Kaufmanns Heinrich Henning zu Eisenach, bisherigen Hauptagenten derselben,

Zulius Flinker zu Weimar

zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 4. September 1879 (Reg.-Blatt S. 462) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 28. Oktober 1879.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.  
Für den Departements-Chef:  
Dr. Schomburg.

[169] III. Zur Ergänzung der Verordnung, betreffend die Autorisation der Fleischbeschauer und das von diesen einzuhalten Verfahren, vom 5. Mai 1866 (Reg.-Blatt S. 91 ff.) werden hierdurch die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

Zu § 2. Kein Fleischbeschauer darf an einem Tage die Fleischproben von mehr als 6 bis höchstens 8 Schweinen mikroskopisch untersuchen.

Zu § 3. Ein Fleischbeschauer, welchem die in § 2 der Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Einführung der obligatorischen Fleischschau auf Trichinen, vom 23. Januar 1868, vorgeschriebenen Fleischproben und unter diesen namentlich der Kehlkopf mit den zugehörigen Muskeln zur Untersuchung nicht vorgelegen haben, darf auch nicht eine Bescheinigung über die trichinenfreie Beschaffenheit des betreffenden Schweins ausstellen (vergleiche auch die Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Ablieferung des Kehlkopfs zur mikroskopischen Untersuchung an die Fleischbeschauer vom 10. Juli 1869, (S. 262 des Regierungs-Blatts).

Zu § 4. Der Fleischbeschauer hat in Zukunft in der Spalte 5, „besondere Bemerkungen“ des Fleischschau-Journals besonders zu notiren, ob der Kehlkopf seiner Untersuchung vorgelegen hat. Im Bejahungsfalle ist dies durch Eintragung der Buchstaben K. v. zu bewirken.

Zu § 6. Es wird erwartet, daß die Fleischbeschauer mit ihren Forderungen für mikroskopische Fleischuntersuchungen in der Regel nicht unter die in § 6 der fraglichen Verordnung vorgeschriebenen Vergütungssätze heruntersinken und auch bei Akkordabschlüssen nicht mehr als höchstens ein Drittel an den murgedachten Tarjähen nachlassen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen behält sich das unterzeichnete Staats-Ministerium vor, dem betreffenden Fleischbeschauer die überhaupt nur bis auf Widerruf ertheilte Autorisation ohne förmliches Verfahren wieder zu entziehen.

Weimar, den 31. Oktober 1879.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.  
v. Groß.

[170] Das 34. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

- Nr. 1346 die Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Neben und sonstigen Theilen des Weinstocks, vom 31. Oktober 1879; unter:
- Nr. 1347 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrath, vom 22. Oktober 1879.